

Richtlinie

„Anforderungen an einen ökologischen Bachunterhalt für den Erhalt von Kantonsbeiträgen“

Gemeinde: Verantwortliche/r:

Bach: Bachlänge:

Anlage Geschieberückhalt:

geschätzte Kosten/Jahr: Telefon / E-Mail:

Datum:.....

Anwendungsinfo

Dieses Gesuch ist jeweils im Vorjahr der neuen 4-Jahresperiode für den Gewässerunterhalt an die Abt. Gewässer einzureichen. Es bleibt für die komplette Periode bestehen. Es muss nur bei Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesuch zu laufende Periode geändert und nachgereicht werden.

Die Tabelle "Beitragsgesuch mit Kostenschätzung" ist jedes Jahr bis März für das laufende sowie das nachfolgende Jahr einzureichen. Für das laufende Jahr gilt die Tabelle als Grundlage für die Kostengutsprache. Die Tabelle für das kommende Jahr dient zur Budgetierung der Gesamtkosten Gewässerunterhalt aller Gemeinden gegenüber dem Finanzdepartement des Kantons Schaffhausen.

Checkliste

Bachböschungen mähen

Schnittzeitpunkt und -turnus

- ✓ Die Wiesen werden 1 - 2 Mal jährlich gemäht, bei zwei Schnitten frühestens ab 15. Juni, bei einem Schnitt ab 1. Juli. Für die Artenvielfalt ist ein möglichst später und einmaliger Schnittzeitpunkt zu wählen.
- ✓ Das Schnittgut soll zur Versamung 2 Wochen liegen gelassen und danach zur Abmagerung des Bodens zusammengenommen und abtransportiert werden.
- Die Mahd erfolgt abschnittsweise und wechselseitig. Das heisst, auf einer Seite des Baches wird der Pflanzenbestand belassen, bis die andere, gemähte Seite nachgewachsen ist (15 %).
- 1/3 des Pflanzenbestandes wird jedes Jahr an einer anderen Stelle stehengelassen (5 %).
- ✓ Krautpflanzen unmittelbar am Ufer (ca. 0.5 m breite Streifen) und im Wasser werden nur in Ausnahmefällen gemäht.

- ✓ Riedwiesen und flächige Sumpfpflanzenbestände (Hochstauden und Röhrichte) >1 Are werden frühestens ab 1. September gemäht.
- ☐ Feuchte Bachböschungen, die früher im Sommer gemäht wurden, werden auf Herbstschnitt ab 1. September umgestellt (10%).
- ☐ Neophyten werden bekämpft (Schnitt nach Bedarf). Dies beinhaltet 1-2 Kontrollgänge pro Jahr sowie die Bekämpfung nach benötigtem Aufwand (10 %).

Geräte, Mähgut

- ✓ Es werden Balkenmäher, Motorsense (Schnitthöhen je 5 - 10 cm) und Scheibenmäher ohne Aufbereiter (Schnitthöhe mind. 12 cm) verwendet, keine Schlegel- und Saugmäher.
- ✓ Im Bereich des Stammfusses der Bäume wird die Wiese vorsichtig gemäht, um den Stamm nicht zu verletzen.
- ✓ Das Mähgut wird abgeführt, nie gemulcht und liegen gelassen.
- ✓ An geeigneten Orten können einzelne Grashaufen als Unterschlupf für Kleintiere und Insekten erstellt werden. Der Standort soll so gewählt werden, dass er im oberen Bereich der Uferböschung liegt.

Düngung, Pflanzenschutzmittel

- ✓ Die Gesetze werden eingehalten. Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel und kein Bodenbruch im Gewässerraum.
- ✓ Zum Gewässer, bzw. zu Böschungskante hin sind die vom kantonalen Landwirtschaftsamt vorgegebenen Abstandslinien einzuhalten.

Ufergehölze pflegen

Pflegeturnus

- ✓ Die Gehölze werden abschnittsweise alle 5-10 Jahre auf den Stock gesetzt; maximal 20m lange Abschnitte und maximal 1/3 eines Gehölzabschnittes.
... oder ...
- ✓ Gehölzabschnitte von maximal 100 m Länge werden ca. alle 5-10 Jahre selektiv durchforstet, schnellwachsende Sträucher werden auf den Stock gesetzt.
- ✓ Maschinelles Aufasten entlang von Wegränder ist zu vermeiden, da es Krankheiten und Pilzbefall der Gehölze fördert und zu einer unnatürlichen Wuchsform führt.
- ✓ Weiden und Sträucher können im Hochwasserbereich auch häufiger zurückgeschnitten werden.
- ✓ Die aus Faschinen oder anderen naturnahen Bauweisen entstandenen reinen Weidenbestockungen werden nach frühestens 3 Jahren, wenn das Wurzelwerk ausgebildet ist, massiv zurückgeschnitten und mit anderen Straucharten ergänzt.
- ✓ Die Pflege erfolgt während der Vegetationsruhe, zwischen November und März. Der Wasserbereich wird bei der Arbeitsausführung wegen der Fischbrut geschont.
- ✓ Die Gehölzpflege ist schonend zu wählen, da Gehölze sehr wichtig für die Beschattung der Gewässer sind, als Fischunterstände dienen und das Wurzelwerk die Böschungsstabilität fördert.

Erhalten, Fördern, Entfernen

- ✓ Markante, dicke Bäume werden erhalten.
- ✓ Charakterbäume/Biotopbäume werden geschont, wie zum Beispiel Höhlenbäume, stehendes Totholz, schrägwüchsige Bäume, Bäume mit Stammverletzungen und Rindentaschen, Zwiesel, Efeubäume, Bäume mit Fledermaushöhlen oder Vogelhorsten.

- ✓ Seltene bachtypische Gehölze werden gefördert, wie zum Beispiel Zitterpappel, Salweide, Ulmen, Grauerle, Silberweide sowie Dornsträucher. Kopfweiden werden erhalten und gefördert.
- ✓ Neophyten und Gartenpflanzen werden fachgerecht entfernt, so u. a. Götterbaum, Essigbäume, Robinien und Kirschlorbeer. Weitere Infos unter: <https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infobl%C3%A4tter.html>

Geräte, Schnittgut

- ✓ Bäume werden nicht mit dem Schlegelmäher aufgeastet.
- ✓ Das Schnittgut wird aufgrund der Hochwassersicherheit entfernt. An einzelnen Orten oberhalb der Hochwasserlinie können Asthaufen als Unterschlupf erstellt werden. Die Asthaufen sind längs zur Fliessrichtung anzulegen und auf der Längsseite mit je 2 Holzpfosten (mind. 1/3 Gesamtlänge im Boden) vor Hochwasser zu sichern. Infos zum Aufbau des Asthaufen unter: <http://www.karch.ch/karch/de/home/reptilien-fordern/praxismerkblätter.html>

Eingriffe in die Bachsohle (Bewilligungspflicht)

Eingriffe in die Bachsohle sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmebewilligungen sind vorgängig mit der Abt. Gewässer sowie der Jagd- und Fischereiaufsicht abzusprechen. Einer Verkrautung und Verlandung im Gewässer kann mit korrektem Unterhalt, Strukturmassnahmen im und am Gewässer sowie Beschattung und Dynamik im Gewässer entgegengewirkt werden. Die Abt. Gewässer berät Sie dazu gerne.

Biberbauten

Die Biber sind auch in unseren Gewässern auf dem Vormarsch. Biberschäden sind sofort dem zuständigen Grundstückseigentümer sowie der Jagd- und Fischereibehörde zu melden. Dämme und Biberburgen dürfen nur unter vorgängiger Einverständniserklärung der Jagd- und Fischereibehörde dezimiert, beziehungsweise rückgebaut werden. Verstössen können mit einer Anzeige geahndet werden.

Wertvolle Pflanzen und Tierbestände erhalten

- ✓ Beim Planungs- und Naturschutzamt, Ressort Naturschutz, wurde angefragt, ob an der Bachstrecke wertvolle Pflanzen- oder Tierbestände vorkommen, die besondere Pflege, z.B. jährlicher Schnitt zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigen

Geschiebehaushalt

- ✓ Geschiebeentnahmen sind, sofern kein bewilligtes Konzept vorliegt, vorgängig der Abt. Gewässer zu melden und bewilligen zu lassen, da es sich um einen Eingriff in die Gewässersohle handelt.
- ✓ Erstellen eines Betriebskonzepts gemäss Beispiel Entenweiher (Stadt Schaffhausen) und einreichen an Tiefbau Schaffhausen. Das Betriebskonzept beschreibt jede Entnahme- und Rückgabestelle:
 - Standorte der Entnahme- und Rückgabestellen sowie Materialzwischenlager mit Bezeichnungen auf Übersichtsplänen oder Luftbildern.
 - Beschreibung der vorgesehenen Massnahmen und auszuführende Arbeiten für jeden Standort: Materialentnahme, Sortierung, Lagerung bei Bedarf, Entsorgung des Restmaterials, Geschieberückgabe.

- Zuständigkeiten und Zeitplan (vorgesehener Intervall und Zeitrahmen) bei ordentlichem Betrieb.
- Wichtige Informationen, Kontaktpersonen, Telefonnummern betreffend Notfälle, Anmeldung von Geschiebezugabe, Merkblatt IKL "Bauarbeiten am Gewässer".
- ✓ Zwei Wochen vor den Entnahme- oder Rückgabearbeiten sind folgende Personen zu informieren:
 - Fischereiaufsicht (Patrick Wasem 052 632 71 38)
 - Interkantonales Labor (Sekretariat 052 632 74 80)
 - Schaffhauser Polizei (Einsatzzentrale 052 624 24 24)
 - Projektleiter Gewässer (Boris Aebischer 052 632 78 08)

Werden die Geschiebeentnahmen und Rückgaben gemäss eingereichtem und bewilligtem Konzept ausgeführt, leistet der Kanton einen Kostenbeitrag von 40 % der Ausführungskosten.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Tiefbau Schaffhausen
Abteilung Gewässer und Materialabbau
Schweizersbildstrasse 69
8200 Schaffhausen
www.gewaesser.sh.ch

Tel: 052 632 78 08 / Boris Aebischer